

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 72 (1980)

Heft: 5

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im gleichen Forumheft findet sich ein Brief von Ruollah Khomeini an den Papst Johannes Paul II. Dieses Schreiben ist als eine Antwort auf eine Botschaft desselben an den Schiitenführer Khomeini vom 9. November 1979 gedacht. Dieser Brief wird bei den hiesigen Lesern zwar etlichen Widerspruch auslösen, aber gleichzeitig sehr nachdenklich stimmen. Auf jeden Fall wird durch die Lektüre dieses Briefes das Wissen des einzelnen Lesers um die Situation im Iran stark erweitert, und gleichzeitig dürfte ihm klar werden, wie schwierig es ist, hier mit eindeutigen Urteilen zu operieren. Eine wertvolle Ergänzung zu dem Khomeini-Brief im «Forum» ist ein Beitrag von Bassam Tibi in Nummer 4 der «Frankfurter Hefte». Seine Arbeit ist mit «Der Islam als eine Defensiv-Kultur im technisch-wissenschaftlichen Zeitalter» überschrieben. Der Autor ist Professor

für Politikwissenschaft an der Universität Göttingen. Er geht in seiner Arbeit, die sich sehr stark auf Zitate von islamischen Gelehrten und Nahost-Kennern stützt, der Frage nach, ob der Islam an die Erfordernisse des industriellen Zeitalters angepasst werden kann, ohne dass er dabei seine Substanz verlieren muss. Dabei hebt er den grossen Mangel hervor, dass der Islam keine Reformation und auch keine Tradition der Aufklärung kennt. Am Schluss seiner Arbeit schreibt Bassam Tibi: «Der Islam benötigt heute eine Reformation. Der iranische Geistliche Khomeini ist nicht der erhoffte islamische Luther. Er setzt lediglich die Tradition der religiösen Dogmatik fort, die gewiss nicht bei der Überwindung der Rückständigkeit im islamischen Orient helfen wird und die sich auf einen Weg begeben hat, auf dem sie scheitern muss.»

Buchbesprechungen

Richard Bäumlin: Lebendige oder gebändigte Demokratie? Demokratisierung, Verfassung und Verfassungsrevision. Z-Verlag, Basel, Fr. 19.80.

Richard Bäumlin, Professor für öffentliches Recht an der Universität Bern, sagt uns klar, was eine wahre und lebendige schweizerische Demokratie ist oder sein sollte. Demokratie ist die Herrschaft des Volkes im Staat. Sie ist Selbstregierung des Volkes, das auf der Grundlage seines Wahl- und Abstimmungsrechtes, seines Initiativ- und Referendumsrechtes sein staatliches, politisches, soziales und wirtschaftliches Schicksal selber bestimmen will. Demokratie ist also bestmögliche Selbstbestimmung und Mitwirkung von Volk und Bürger bei all den politischen Entscheidungen, die sie betreffen und für ihr gesamtes Wohlergehen von grosser Bedeutung sind. Man darf deshalb die Demokratie nicht auf den staatlich-politischen Bereich einschränken und dabei von den heute bestehenden wirtschaftlichen Machtverhältnissen absehen; ganz im Gegenteil, wahre Demokratie macht alle wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Lebensverhältnisse zum Gegenstand einer gerechten und gesunden Politik. Und sollen die politische Selbstbestimmung und Mitwirkung bestmöglich sein, dann müssen sie auf der Grundlage freier, kritischer, vernünftiger und gutbegründeter Sachdiskussion beruhen – und sie setzen die Freiheit der Presse und Meinungsbildung voraus.

Was soeben als das Wesen wahrer Demokratie beschrieben wurde, ist nun in der schweizerischen Demokratie mit ihrer liberalkapitalistischen Wirtschaft nach der Auffassung von Bäumlin weithin abstrakt und utopisch.

Demokratie und Massenmedien

Die Teilnahme von Volk und Bürgern am politischen Meinungsbildungsprozess setzt eine öffentliche Diskussion voraus, deren Ziel sein sollte, Kritik zu fördern und möglichst viele Standpunkte zur Geltung zu bringen. Unsere Presse ist aber privatwirt-

schaftlich organisiert, sie steht unter dem starken Einfluss des Werbegeschäfts und der inserierenden Privatunternehmen, und die Redaktoren sind vom privaten Zeitungsverleger wirtschaftlich abhängig: die Schweizer Presse verbürgt also keineswegs so ohne weiteres eine unabhängige Meinungsbildung und eine objektive Wiedergabe der verschiedenen politischen Standpunkte.

Bäumlin fordert, dass auf Verfassungsebene durch Gesetzesaufträge die Pressefreiheit so gefördert wird, dass eine wirkliche Vielfalt in der Presse begünstigt wird. Er verlangt Bestimmungen gegen die Pressekonzentration und zur Förderung von Zeitungen politischen Gehalts sowie zur Gewährleistung einer grösseren Unabhängigkeit der Redaktoren von ihren Verlegern. Entsprechend hätte die Verfassung auch für eine grösstmögliche Vielfalt der Meinungen in Radio und Fernsehen zu sorgen, Radio und Fernsehen gegen die Unterbindung von Kritik, freier Meinungsbildung und Alternativpolitik durch staatliche oder privatwirtschaftliche Macht zu schützen. Durch Verfassung und Gesetz sollen auch die Freiheit und Vielfalt in Lehre und Forschung an den Hochschulen gefördert und garantiert werden.

Demokratie und Wirtschaft

Nach liberaler Auffassung hat unsere Bundesverfassung besonders die Wirtschafts-, Unternehmer- und Eigentumsfreiheit zu schützen. Indem aber private Eigentums-, Wirtschafts- und Unternehmerfreiheit zentrale Rechtsgrundsätze unserer jetzigen Schweizer Bundesverfassung sind, wird eine wirtschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt, die vor allem am Zuwachs des privaten Gewinns und der privaten wirtschaftlichen Macht ausgerichtet ist – und nicht an der Befriedigung eines vernünftigen gesellschaftlichen Nutzens und Bedarfs. Nicht Menschen, Volk und Arbeitnehmer, sondern private Unternehmerinteressen werden zum zielbestimmenden Träger der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung. So wird das Volk verurteilt zum schicksalhaften Erleiden fremdbestimmter wirtschaftlicher Vorgänge. Es soll passiv und steuerungslos bleiben gerade dort, wo für es die Steuerung seines sozialen und wirtschaftlichen Schicksals am nötigsten wäre.

Solange also die Wirtschafts-, Unternehmer- und Eigentumsfreiheit im Mittelpunkt unserer Staatsverfassung steht und nicht so eingeschränkt und geordnet wird, wie es im Interesse der Allgemeinheit gefordert ist und es die Wahrung des recht verstandenen Gemeinwohls verlangt, wird:

1. eine konstruktive und erfolgreiche staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik allüberall behindert, und es werden Wirtschaftslenkung und Rahmenplanung, ohne die keine Marktwirtschaft die Wohlfahrt aller gewährleistet, grundsätzlich mit Unfreiheit und dirigistischem Zwang gleichgesetzt;
2. es wird die wirtschaftliche Entwicklung für die grosse Mehrheit des Volkes zum fremdgesteuerten, unvorhersehbaren und passiv erlittenen Geschehen, zu sozialer und wirtschaftlicher Unsicherheit und Ungewissheit;
3. und wenn der Bürger durch die Staatsverfassung daran gehindert wird, ausreichenden politischen Einfluss auf die soziale, technische und wirtschaftliche Entwicklung auszuüben, dann wird für ihn die Demokratie weitgehend wertlos und um ihre Substanz gebracht; die Teilnahme am politischen Leben wird für ihn uninteressant; der Bürger wird geradezu in eine passive apolitische Haltung hineingestossen.

Bäumlin verlangt deshalb eine solche verfassungsrechtliche Ordnung von Wirtschafts-, Unternehmer- und Eigentumsfreiheit, die im Interesse der Allgemeinheit liegt. Der Vorrang der allgemeinen Wohlfahrt und der Politik als Instrument zur Verwirklichung des Gemeinwohls vor der Wirtschaft ist verfassungsrechtlich sicherzustellen. Der freie Markt soll nicht ausgeschaltet, aber einer gesamtnationalen Rahmenplanung ein- und untergeordnet werden. Nur das Privateigentum, das dem persönlichen Bedarf des Einzelnen und seiner Familie dient, ist verfassungsrechtlich zu schützen. Damit aber das Eigentum an den Produktionsmitteln nicht zu einer privaten wirtschaftlichen Macht über Arbeitnehmer werden kann, hat die Verfassung das Grundrecht der Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen zu gewährleisten. Das Mitbestimmungsrecht ist auch verfassungsrechtlich sicherzustellen, weil die aktive

Teilnahme der Arbeitnehmer am staatlich-politischen Leben voraussetzt, dass sie auch in ihrem beruflichen Alltag als zum Midenken und Mitentscheiden berufene Personen anerkannt werden.

Es lohnt sich, die Schrift von Richard Bäumlin im Hinblick auf den Entwurf für eine neue Bundesverfassung zu studieren.

J. M.

Dieter Görs: Zur politischen Kontroverse um den Bildungsurlaub

WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung Nr. 37, Bund-Verlag Köln 1978

Mit dieser Schrift (Görs Dissertation an der Universität Bremen) verlegt der Deutsche Gewerkschaftsbund ein sehr vollständiges Werk zur politischen Auseinandersetzung um den deutschen Bildungsurlaub (BU). Dieter Görs beschreibt den Ist-Zustand bis Dezember 1977 und gibt die geschichtliche Entwicklung des BU wieder.

Auch in Deutschland stehen sich zwei Modelle gegenüber: die gesetzliche und die tarifvertragliche Regelung. Auf der Bundesebene verflog der Elan der frühen siebziger Jahre sehr schnell. Die Bundesregierung schwächte eine gesetzliche Regelung zu einer «Konzeption» ab und krebste damit mehr oder minder elegant zurück.

Grosse bildungspolitische Worte verschiedener Politiker erwiesen sich so als Lippenbekenntnisse. (Erinnert das nicht etwas an schweizerische Verhältnisse?) Im Gegensatz zu den Schweizer Kantonen brachten aber fortschrittliche Kräfte in der kleineren politischen Einheit, das heisst in einigen deutschen Ländern, gesetzliche Regelungen durch.

Bei den Beschreibungen tarifvertraglicher Übereinkünfte treten die Interessengegensätze vieler Tarifpartner zutage:

Wozu (und wem) hat ein BU zu dienen?

Wie wird ein BU definiert?

Was soll in einem BU inhaltlich vermittelt werden?

Wer bezahlt?

Befiehlt auch, wer bezahlt?

Andre Kapitel gehen auf die Art der Stoffvermittlung oder -erarbeitung ein und durchleuchten den BU mit Blick auf eine ganze, gesamtheitliche Bildungsreform. Die wirtschaftliche wie auch die gesellschaftliche Seite des BU werden breit abgehandelt. Eine grosszügige Bildungsurlaubsregelung – sei sie gesetzlich oder tarifvertraglich – bringt langfristig gesellschaftliche, kulturelle, mit andern Worten auch machtpolitische Veränderungen in Gang. Dies alles natürlich nebst den Anpassungen und Verbesserungen im Bereich der beruflichen Qualifikation. Dazu ein Zitat: «So haben die Unternehmerverbände den bezahlten Bildungsurlaub nicht so sehr aus einer bildungsfeindlichen Haltung heraus abgelehnt, sondern weil ein Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub den Herrschaftsinteressen der Unternehmer zuwiderlaufen würde. Bei einem allgemeinen Bildungsurlaubsanspruch wären die Entscheidungskompetenzen der Unternehmer bezüglich der Teilnehmer-, Themen- und Referentenauswahl eingeschränkt. Die Steuerungsmöglichkeiten von abhängig Arbeitenden wären geringer...» In den letzten Jahren haben die deutschen Unternehmer ihre zuerst schroffe Ablehnung des BU aufgegeben. Sie erkannten, dass eine zurückhaltende Bildungsurlaubsregelung auch dem Unternehmer Vorteile bringen könnte. So setzten sie in den Ländern ihre politischen Vertreter auf die Probleme der Urlaubsgewährung und der inhaltlichen Definitionen an.

Ein weiteres grösseres Kapitel heisst «Ansatz und Elemente eines Theoriekonzepts zum Bildungsurlaub». Es untersucht die Einstellung des deutschen Industriearbeiters zur Weiterbildung und Hindernisse, die er überwinden muss. Was kann ihn zum Entschluss bringen, sich weiterzubilden? Daraus und aus der Stellung des Industriearbeiters in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt entwickelt Görs Ansätze und Zielsetzungen eines Bildungsurlaubs. Ferner entpuppt er sich auch als Fachmann auf lerntheoretischem Gebiet. Eine erste kritische Bemerkung sei mir da gestattet: Wie

in weiten Teilen der Erwachsenenbildungsliteratur werden auch da einfachste Erkenntnisse des Erwachsenenunterrichts (um nicht zu sagen Banalitäten) und bereits verschiedentlich gelesene geniale Gedankenblitze vermischt und in einer ungeheuer wissenschaftlichen Kompliziertheit dargeboten. Der Bildungsfachmann erfährt in diesen Partien nicht viel Neues. Der Laie aber wird diesen Abhandlungsteil frustriert zur Seite legen. In diesem Sinne wurde mit diesem gewerkschaftlich verlegten Buch eine Chance vertan.

Und noch ein Wort zur Verständlichkeit: Das Buch ist wohl klar und übersichtlich gegliedert. Wer sich nicht scheut, gewisse «Bandwurmsätze» zwei- bis dreimal zu lesen, um sie überhaupt zu verstehen, der zieht Gewinn aus Görs Werk. Anscheinend gehören solch ellenlange Sätze zur «wissenschaftlichen Ausdrucksweise». Es handelt sich ja um eine Doktoratsarbeit der Bremer Universität. Das Werk wäre sicherlich noch nützlicher, wenn der Schreiber nicht auch so keck in die Fremdwörterkiste gegriffen hätte. Warum können wissenschaftliche Arbeiten nicht in einer klareren, unserer Umgangssprache näheren Sprache abgefasst werden? Die den einzelnen Kapiteln folgenden Zusammenfassungen sind glücklicherweise bedeutend lesbarer. Trotz dieser Einschränkung ist Görs Buch ein wertvoller Beitrag zum Thema Bildungsurlaub. Es behandelt das in Deutschland zum Thema BU Erreichte erschöpfend. Allerdings wurde dabei Wichtiges und Nebensächliches wenig gewichtet. Sehr wertvoll scheinen mir die erschlossenen Quellen. Gut die Hälfte des Buches besteht aus Zitaten und Anmerkungen. Dieses sicher mühevoll zusammengetragene Material spiegelt die verschiedenen Standpunkte in der Auseinandersetzung um den deutschen Bildungsurlaub sehr gut wieder. Damit kann sich jeder, der gewillt ist, über 400 Seiten zu wälzen, ausgiebig informieren. Viele Texte – gerade jene aus Wirtschafts- und Arbeitgeberkreisen – könnten übrigens auch aus der Schweiz stammen.

Hinweise zu neuerer Schweizer BU-Literatur:

de Beer, Alexander I.: «Der bezahlte Bildungsurlaub» (Dissertation), Bern, Stämpfli 1978, in Reihe «Schriften zum CH Arbeitsrecht Nr. 6.

Tosi, Umberto: «Aperçus du congé – éducation payé en France – Italie – Suisse» (Skript UOG), Genève, Université Ouvrière, Juli 1977/79.

CERI/OCDE – Document RE/77.10: «Etude de cas Suisse: Libération des obligations professionnelles et financement des études pour les participants à l'éducation récurrente.» Verfasser: Ch. Rauh/U. Schlienger, Château de la Muette, Paris, 1977 (Bezug: Amt für Bildung und Wissenschaft, Wildhainweg, Bern).

Schlienger, Ulrich W.: «Bildungsurlaub: Einflüsse, Meinungen und Argumentationen», Eigenverlag, 2. Auflage 1975 (Bezug über SABZ).

abasp/us